



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 01. August 2014

Nummer 31

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | | | |
|---|--|-----|---|-----------------------------|-----|
| B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | 325 | 210 | Unterhaltung von Wettannahmestellen | 333 | |
| 208 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Erlenbruchwald Schlatt“, Stadt Sendenhorst, Kreis Warendorf, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet | 325 | 211 | Verlust eines Dienstsiegels | 333 |
| 209 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen | 332 | C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen | 334 | |
| | | 212 | Bekanntmachung | 334 | |
| | | 213 | Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung im Verwaltungsverfahren gegen Herrn Klaus Holtwisch | 334 | |

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 208** **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Erlenbruchwald Schlatt“, Stadt Sendenhorst, Kreis Warendorf, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet**

Präambel:

Diese Verordnung bezieht sich auf das ca. 5,4 ha große Gebiet „Erlenbruchwald Schlatt“, das auf dem Gebiet der Stadt Sendenhorst im Ortsteil Albersloh liegt.

Die zu schützende Fläche umfasst einen vegetationskundlich bedeutsamen Feuchtwaldkomplex mit Erlenbruchwaldanteilen, in dem sich ein Stillgewässer befindet. Die Verordnung dient dem Schutz und Erhalt sowie der Entwicklung der dort heimischen, seltenen und zum Teil stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume.

Die Schutzwürdigkeit des Gebietes beruht ferner auf landeskundlichen sowie wissenschaftlichen Gründen sowie auf seiner Seltenheit und besonderen Eigenart.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP) mit der Darstellung eines „Gebietes für den Schutz der Natur“ sowie des Regionalplanes Teilabschnitt Münsterland mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

In Ergänzung zu dieser Verordnung können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, die spezifische Details der forstwirtschaftlichen oder sonstiger Nutzung in enger Kooperation mit dem Naturschutz regeln.

Inhalt:

Rechtsgrundlagen

- § 1 - Schutzgebiet
- § 2 - Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 - Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 - Waldbauliche Regelungen
- § 5 - Jagdliche Regelungen
- § 6 - Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 - Befreiungen
- § 8 - Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 - Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 10 - Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 - Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage I : Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000
- Anlage II: Detailkarte im Maßstab 1 : 2 500

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Natur-

schutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, 766 f., ber. 793),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, berichtigt 1997, S. 56) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 01.04.2014 (GV. NRW. S. 254),

wird durch die Bezirksregierung Münster - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet „Erlenbruchwald Schlatt“ liegt im Kreis Warendorf auf dem Gebiet der Stadt Sendenhorst, Ortsteil Albersloh und hat eine Größe von ca. 5,4 ha.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:
Gemarkung Albersloh
Flur 33 Flurstücke 7 tlw. und 26 tlw.

(2) Die Lage des Naturschutzgebietes ist in der Karte
- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I) und die genaue Abgrenzung der in Absatz 1 genannten Flurstücke ist in der Karte
- im Maßstab 1 : 2 500 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Overberghaus
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Warendorf
- Untere Landschaftsbehörde -
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
- c) Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Str. 22
48147 Münster
- d) Bürgermeister der Stadt Sendenhorst
Kirchstraße 1
48324 Sendenhorst.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Entwicklung sowie zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - eines naturnahen Erlenbruchwaldes auf basenreichen Böden in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in seinen standörtlichen Variationsbreiten inklusive seiner Vorwälder,
 - eines Stillgewässers;
 - b) zum Schutz der an diese Lebensräume angepassten, zum Teil stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten wie z.B. lebensraumtypische Wasserinsekten-, Amphibien- und Vogelarten;
 - c) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge, insbesondere zur Sicherung der dort auftretenden schutzwürdigen Böden: Böden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential (z.B. typische Pseudogleye (Staunässeböden));
 - d) aus wissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen Gründen;
 - e) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart dieses Gebietes;
 - f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

(1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

- 1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendplätze, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Ver-

- kehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.
- Unberührt bleibt die Errichtung, Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Anstaltleitungen außerhalb der vom 15.03. bis zum 15.07. währenden Brut- und Setzzeit.
2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Telekommunikationsanlagen anzulegen oder zu ändern;
- Ausnahme:
Die Unterhaltung von Ver- und Versorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen ist ausgenommen, sofern die Maßnahmen vorher mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt wurden.
3. Zäune, Absperrungen und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
- Unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Forstkulturzäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt.
4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
- Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe sowie die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen bzw. als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Zelte oder andere, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder zu errichten, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze zum Zwecke der Freizeitnutzung anzulegen, zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;
7. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Luft-, Schieß- und Modellflugsport zu errichten;
8. Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
- Unberührt bleiben Maßnahmen zur Unterhaltung von Fließgewässern, die in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind.
10. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen könnten;
11. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand künstlich abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);
- Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 08.04.1992) hinaus verändert wird;
12. die Flächen zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art - hierzu zählen auch Fahrräder - zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge abzustellen;
- Unberührt bleiben
- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unter Beachtung der Regelungen unter § 4 dieser Verordnung und der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
- b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
- c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
- Ausnahme:
Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen, das Einverständnis des Eigentümers ist vom Antragssteller einzuholen. Da es sich bei dem Schutzgebiet um eine Waldfläche handelt, ist die Zustimmung des Regionalforstamtes Münsterland zusätzlich erforderlich.
13. Hunde unangeleint laufen zu lassen oder Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;
- Unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der Verbandsausbildung;
14. wildelebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
- Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht an anderer

Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.

15. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;
Unberührt bleiben
a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3-5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
16. Sonderkulturen, wie z.B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
17. Nachpflanzungen von Gehölzen mit nicht zur potentiellen natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
18. Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen oder Teile davon sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen). Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;
Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch den § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
19. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
20. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfälle), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

§ 4

Waldbauliche Regelungen

- (1) Gebot
Der im Gebiet vorhandene Flächenanteil der naturraumtypischen Waldgesellschaften, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, ist zu erhalten und langfristig zu erhöhen. Im Rahmen der Forstwirtschaft sollen daher nur Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften Verwendung finden. Dabei ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern Schutzzweck und Schutzziel gemäß § 2 dieser Verordnung mittels Naturverjüngung und natürlicher Sukzession nicht zu erreichen sind, ist die Durchführung weiterer Maßnahmen im Rahmen der naturgemäßen Waldwirtschaft möglich.
- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:
1. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder stehendes Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen;
Unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherung.
 2. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
 3. Waldflächen mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückwege und Rückegassen zu befahren;
 4. Forstwirtschaftswege und Holzlagerplätze neu anzulegen;
 5. die Flächen zu kalkan;
 6. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig abzulagern;
 7. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder zu lagern oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung Holz im Schutzgebiet vorzunehmen;
Unberührt bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen.
 8. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

§ 5

Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:
1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kurrungen anzulegen;
 2. auch in Notzeiten Wildfütterungen vorzunehmen;

3. jagdbare Tiere auszusetzen.

(2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser VO);
3. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz (BJagdG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I 2849) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 29.05.2013 BGBl. I S. 1386) i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 5;
7. die Durchführung von wissenschaftlichen, ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde, die das zuständige Regionalforstamt des Landesbetriebs Wald und Holz NRW informiert.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotop

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie der § 329 Abs. 3 bis 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 13. Juli 2014

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-011-WAF/2011.0005
NSG Erlenbruchwald Schlatt



Prof. Dr. Reinhard Klenke

Hinweis:

Bestandteil dieser Verordnung ist eine DIN A 3 Karte, die dem Amtsblatt als Anlage beigelegt ist.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 325-331



209 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 I. Alt., Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert wurde, sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) geändert wurde, schließen

die Gemeinde Südlohn, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, vertreten durch den Bürgermeister Christian Vedder und den Gemeindeoberamtsrat Martin Wilmers,

nachfolgend: Gemeinde Südlohn,

u n d

der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues,

nachfolgend: Kreis Borken,

gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 I. Alt. GKG NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sowohl der Kreis als auch die Städte und Gemeinden sind gemäß dem Landesabfallgesetz NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben "Einsammeln" und "Befördern" hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrWG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die kommunale Wertstoffeffassung zu optimieren, sollen Kooperationsstrukturen geschaffen werden, wobei der Kreis die Aufgabe der Entsorgungsleistungen delegierend übernimmt. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 S. 4, Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u.a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Im Gebiet der Gemeinde Südlohn soll in diesem Zuge ein separates Erfassungssystem für Alttextilien und Schuhe eingerichtet werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Übertragungsgegenstand

(1) Die Gemeinde Südlohn überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 I. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgabe des separaten Einsammelns und Beförderns von in ihrem Zuständigkeitsbereich angefallenen und ihr überlassenen Alttextilien und Schuhen auf den Kreis Borken (Delegation).

(2) Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Alttextilentsorgung aus abfallrechtlichen Vorschriften verbleiben bei der Gemeinde Südlohn. Insbesondere werden nicht das Satzungsrecht und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben übertragen.

§ 2

Verpflichtungen

(1) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Sammlung mittels Depotcontainern oder Straßensammlungen durchzuführen.

(2) Die Gemeinde Südlohn verpflichtet sich, dem Kreis Borken mindestens 6 Stellplätze für die Depotcontainer in angemessener Lage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Kreis Borken erhält für seine Leistung auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt entsprechend dem Kommunalabgabengesetz auf der Basis der eingesammelten Mengen. Die dem Kreis Borken aus der Sammlung und Verwertung entstehenden Kosten werden von den Verkaufserlösen abgezogen. Die die Kosten übersteigenden Erlöse werden an die Gemeinde Südlohn ausgeschüttet. Nicht durch Erlöse gedeckte Kosten werden der Gemeinde Südlohn in Rechnung gestellt.

§ 3

Laufzeit/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2017 und verlängert sich anschließend jeweils um drei Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten vor ihrem Auslaufen schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Gemeinde Südlohn auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 4

Loyalität

(1) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche

Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(2) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

**§ 5
Haftung**

Für alle durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 6
Schlussvorschriften**



(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Südlohn, den 30. Juni 2014
Gemeinde Südlohn

Christian Vedder
Bürgermeister


Martin Wilmers
Gemeindeoberamtsrat

Borken, den 11.07.2014
Kreis Borken

Ingrid Heister
Kreisrätin

Hubert Grothues
Leitender Kreisbaudirektor

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Südlohn habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am 01.01.2015 wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 17. Juli 2014
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-BOR-16/2014

Im Auftrag
gez. Foitzik
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 332-333

210 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 21.07.2014
- 21.03.01.01 -

Dem Buchmacher Herrn Henry Kalkmann, Am Wall 21-23, 44866 Bochum, habe ich gemäß § 2 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegesezt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 30.06.2015 Wettannahmestellen in den Geschäftsräumen Horster Str. 210, 45968 Gladbeck, Berliner Platz 7, 44579 Castrop-Rauxel, Lockhofstr. 8, 45881 Gelsenkirchen, Hauptstr. 8, 45879 Gelsenkirchen, Pelsstr. 8, 46244 Bottrop, Albersloher Weg 1, 48155 Münster, und Kurfürstenwall 9, 45657 Recklinghausen, für die Annahme und Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 333

211 Verlust eines Dienstsiegels

Bezirksregierung Münster
- Dezernat 48 -

Münster, den 18. Juli 2014

Das Dienstsiegel der Städt. Gesamtschule Recklinghausen-Suderwich mit der Umschrift: "Städt. Gesamtschule Recklinghausen Suderwich sowie der Darstellung des Wappens der Stadt Recklinghausen mit der nebenstehenden Nr. 1 ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
gez. Bernhard Kock




Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 333

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

212 Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der gfw-Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH hat am 23.06.2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 festgestellt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 18.08. - 15.09.2014 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Vorhelmer Str. 81, 59269 Beckum, zur Einsichtnahme aus.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses der gfw-Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH zum 31.12.2013 beauftragte Wirtschaftsprüfer, Heinz & Heinz Treuhand Münsterland GmbH, Warendorf, hat am 22.05.2014 den anliegenden Bestätigungsvermerk erteilt.



Petra Michajczak-Hülsmann
Geschäftsführerin

BESTÄTIGUNGSVERMERK

An die gfw - Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der gfw - Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise über die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und

der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Warendorf, den 22. Mai 2014

HEINZ & HEINZ
TREUHAND MÜNSTERLAND GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Matthias Heinz
Wirtschaftsprüfer

AbI. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 334

213 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung im Verwaltungsverfahren gegen Herrn Klaus Holtwisch

Das Polizeipräsidium Münster stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 25.07.2014, Aktenzeichen ZA 1.2.1-57.06.48-Holtwisch „Waffenverbot gem. § 41 WaffG“) an Herrn Klaus Holtwisch, geb. 06.12.1965 in Billerbeck, letzte bekannte Anschrift: Wolbecker Straße 130, 48155 Münster, gem. § 10 des Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannteten Aufenthaltsortes des Herrn Holtwisch ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Münster, Friesenring 43 in 48147 Münster, in Raum 71, während der Öffnungszeiten eingesehen oder entgegengenommen werden.

AbI. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 334

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster



| | |
|--|---|
| Naturschutzgebiet "Erlenbruchwald Schlatt" Detailkarte | |
| Anlage II der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Erlenbruch Schlatt", Stadt Sendenhorst, Gemarkung Albersloh, KreisWarendorf, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet. | |
|  Legende  Naturschutzgebiet Maßstab: 1: 2.500 | Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - 51.1-011-WAF/2011.0005 Münster, 17.7 2014  Prof. Dr. Reinhard Klenke |
| <small>Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2013</small> | |